

Schulinterne Kriterien zur Bewertung von Schülerinnen und Schülern, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres im Ausland absolvieren.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Kriterien orientieren sich am Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 3. Juni 2014, welcher den Studienaufenthalt von Schüler*innen im Ausland regelt.

Für den Studienaufenthalt im Ausland wird das 4. Schuljahr empfohlen. Der Auslandsaufenthalt kann in Ausnahmefällen auch in einer anderen Klassenstufe stattfinden.

Der Studienaufenthalt im Ausland kann sich über ein Semester oder über ein volles Schuljahr erstrecken.

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird Schüler*innen empfohlen, die im Abschlusszeugnis des dem Auslandsaufenthalt vorausgehenden Schuljahres keine negative Bewertung aufweisen.

Die Schüler*innen sollen über gute Sprachkenntnisse verfügen, um an der Auslandsschule allen curricularen und schulergänzenden Angeboten folgen zu können.

2. Verpflichtungen/Tätigkeiten vor dem Aufenthalt im Ausland

Schüler*innen, welche für ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres eine Schule im Ausland besuchen wollen, teilen der Schulführungskraft bis zum **31. März** ihre entsprechende Absicht mit.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten führen gemeinsam mit ihrer Tochter bzw. ihrem Sohn vor der definitiven Anmeldung zur Teilnahme an einem Auslandsschuljahr ein Gespräch mit der für den Bereich Auslandsjahr zuständigen Lehrperson.

Die interessierten Schüler*innen teilen der Schulführungskraft in der Regel bis zum **15. Mai** mit, welche Schule sie im darauffolgenden Schuljahr besuchen wollen. Gleichzeitig geben sie, wenn möglich, auch die Klassenstufe, den besuchten Fächerkanon, sowie die Bewertungsmodalitäten zur Schlussbewertung an. Ansonsten sind diese Informationen spätestens bei Antritt des Auslandsjahres nachzureichen.

Bei der Auswahl des Fächerkanons in der Gastschule ist es ratsam, sich so weit als möglich am Fächerkanon der Herkunftsschule zu orientieren. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass durch den Nichtbesuch eines Fachbereiches keine Nachteile hinsichtlich eines eventuellen späteren Universitätsstudiums entstehen (z.B. kleines Latinum, u.a.m.).

Der zuständige Klassenrat legt innerhalb Schulende die grundlegenden Kompetenzen laut Schulcurriculum in den für den Schultyp kennzeichnenden Fächern fest.

Die für die Schultypen kennzeichnenden Fächer sind:

Sozialwissenschaftliches Gymnasium	Humanwissenschaften
Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Landesschwerpunkt Musik	
Kunstgymnasium	Plastik und Bildhauerei Malerei

Die Schulführungskraft schließt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten der betreffenden Schüler*innen, bzw. bei Volljährigkeit auch mit den Schüler*innen selbst, eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Angabe der Gastschule
- Nennung der Fächer
- Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch
- Verpflichtung zur Vorlage von Dokumenten wie Einschreibebestätigung und Bewertungselementen
- Verpflichtung zu Ergänzungsprüfungen in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern bzw. Teilbereichen (mit Ausnahme jener Teilbereiche, welche an der Gastschule bereits absolviert wurden);

3. Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren

Der Klassenrat ernennt aus seinem Kreis eine/n Tutor*in. Er/Sie ist Ansprechpartner*in und Berater*in vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt.

Die/Der vom Klassenrat namhaft gemachte Tutor*in begleitet und dokumentiert den Bildungsweg der Schüler*innen während des Auslandsaufenthalts. Sie/Er berichtet dem Klassenrat periodisch über den Studienfortschritt der Schüler*innen und leitet diesem alle Informationen weiter, welche für die Wiedereingliederung an der Herkunftsschule von Belang sind.

4. Verpflichtungen/Tätigkeiten nach dem Aufenthalt im Ausland bei einer Rückkehr nach Unterrichtsende:

Ergänzungsprüfungen

Die Schüler*innen legen die an der Schule im Ausland erworbenen Bewertungen bis zum **10. August** im Sekretariat der Herkunftsschule vor. Sie sind verpflichtet, in den für den Schultyp bzw. die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern bzw. Teilbereichen, welche im Ausland entweder nicht belegt oder negativ bewertet wurden, innerhalb 31. August eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen laut Schulcurriculum abzulegen.

Die Schüler*innen des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit Landesschwerpunkt Musik haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Ergänzungsprüfung im Fachbereich **Latein** abzulegen. Damit können sie sicherstellen, dass die Schule die Absolvierung eines fünfjährigen Curriculums im Fach Latein bestätigen kann. Auch in anderen Fachbereichen können die Schüler*innen auf freiwilliger Basis eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die entsprechenden Ansuchen zur Ablegung von freiwilligen Ergänzungsprüfungen sind bis zum **15. Juni** einzureichen.

Für die Abnahme dieser Ergänzungsprüfungen werden von der Schulverwaltung eigene Prüfungskommissionen eingesetzt. Die Mitglieder dieser Prüfungskommissionen sind Lehrkräfte des Klassenrates jener Klasse, in welche die/der Schüler*in wieder eingegliedert werden soll.

Der Klassenrat entscheidet über die Zulassung/Nichtzulassung zur nächsten Klassenstufe. Dabei werden die Bewertungselemente der Auslandsschule, das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen sowie die Hinweise der Tutorin/des Tutors berücksichtigt.

Zuweisung des Schulguthabens:

In der Konferenz über die Ergänzungsprüfungen bzw. der Bewertungskonferenz über das erste Semester des darauffolgenden Schuljahres weist der jeweils zuständige Klassenrat den betroffenen Schüler*innen das Schulguthaben für das im Ausland besuchte Schuljahr zu. Der Notendurchschnitt zur Festlegung der Bandbreite des Schulguthabens wird aus den an der Schule im Ausland erzielten Bewertungselementen, der/den Bewertung/en der Ergänzungsprüfung/en und einer Bewertung für das Verhalten errechnet. Das Bewertungselement für das Verhalten wird in Hinblick auf die Pflege des Kontaktes und die Zusammenarbeit während des Auslandsjahres in Rücksprache mit dem/der Tutor*in vergeben.

Die an der Schule im Ausland erzielten Bewertungselemente werden nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

Allegato 2) Tabelle di conversione (UE e EXTRA-UE)

TABELLA CONVERSIONE VOTI PAESI UNIONE EUROPEA							
ITALIA	AUSTRIA	GERMANIA	FRANCIA	SPAGNA	GRAN BRETAGNA	IRLANDA	BELGIO
10	1	1 - 1,4 sehr gut	17,1 - 20	10 matrícula de honor	(A+/A) excellent	100 excellent	17,1 - 20
9	1	1,5 - 2 sehr gut	15,1 - 17	9,9 - 9 sobresaliente	(A-/B+) very good	69 very good	15,1 - 17
8	2	2,3 - 3 gut	13,1 - 15	8,9 - 8 notable	(B/B-) Good	59 good	13,1 - 15
7	3	3,3 - 3,7 befriedigend	11,1 - 13	7,9 - 7 notable	(C/C+) pass with distinction	49 pass with distinction	11,1 - 13
6	4	4 ausreichend	8,6 - 11	6,9 - 5 aprobado	(C-/D) Pass	44 pass	8,6 - 11
5	5	5 mangelhaft	< 8,5	< 5 suspenso	(E/F) fail	<40% fail	< 8,5

TABELLA CONVERSIONE VOTI PAESI EXTRAEUROPEI								
ITALIA	USA	USA (2)	AUSTRALIA	NUOVA ZELANDA	CILE	RUSSIA	CINA	CANADA
10	99 - 100 A++/ Honors Outstanding (extremely rarely awarded)	A+ 97 to 100 A 93 to 96	High Distinction 7	100 - 85	7	5	100 - 90	A+/A (4,3/4) Excellent
9	A+ 97 - 98 Superior (rarely awarded)	A- 90 to 92 B+ 87 to 89 B 83 to 86	Distinction/ Credit 6	84 - 80	6,9 - 6,0	4,5	89 - 85	A-/B+ (3,7/3,3) Very good
8	A 94 - 96 Very Good (considered a top mark)	B- 80 to 82 C+ 77 to 79 C 73 to 76	Credit 5	79 - 65	5,9 - 5,0	4	84 - 80	B/B- (3/2,7) Good
7	B 80 - 89 Good	C- 70 to 72 D+ 67 to 69 D 63 to 66	Pass 4,5	64 - 50	4,9 - 4,5	3,5	79 - 70	C+/C/C- (2,3/2/1,7) Satisfactory
6	C 70 - 79 Satisfactory / Average	D- 60 to 62	Conceded 4	49 - 40	4,5 - 4,0	3	69 - 60	D+/D (1,3/1) Sufficient
5	D-F 60 - 69 Unsatisfactory / Remedial lessons & exam required		Failure < 4	< 39	< 4	2	< 60	E Fail

https://delibere.provincia.tn.it/scripts/VediAllegatoInLine.asp?TYPE=DELI&CDEL_N=209&ESTENSIONE=pdf&NUMALLEGATO=0&ANDE_N=2018&CSTR=S116

Unterstützung nach der Wiedereingliederung:

Auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen Tutor*in und Schüler*in legt der zuständige Klassenrat die erforderlichen Unterstützungs- und Aufholmaßnahmen fest, um den Schüler*innen die Weiterführung des Bildungsweges zu erleichtern. Die Schüler*innen sind verpflichtet, diese Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen.

Rückkehr aus dem Ausland während des Schuljahres

Der Klassenrat bewertet innerhalb der ersten drei Schulwochen nach der Rückkehr auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation, sowie der Beobachtungen und Gespräche der einzelnen Lehrpersonen, die während des Auslandsaufenthaltes erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen der Schüler*innen und legt die geeigneten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen fest, um ihnen die erfolgreiche Weiterführung des Bildungsweges zu erleichtern. Die Schüler*innen sind verpflichtet, die vom Klassenrat in den einzelnen Fachbereichen festgelegten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen.

Schüler*innen, die weniger als ein Drittel der Unterrichtszeit vor einer Zwischenbewertung an der Herkunftsschule anwesend waren, erhalten nur in jenen Fächern eine Zwischenbewertung, in denen von der ausländischen Schule ausreichende Bewertungselemente übermittelt wurden, welche eventuell durch Bewertungselemente nach der Rückkehr ergänzt werden konnten.

Sind die Schüler*innen mehr als ein Drittel der Unterrichtszeit eines Bewertungsabschnittes an der Herkunftsschule anwesend, dann werden sie am Ende dieses Bewertungsabschnitts auf der Grundlage der Bewertungselemente der Auslandsschule und der an der Herkunftsschule gesammelten Bewertungselemente bewertet.